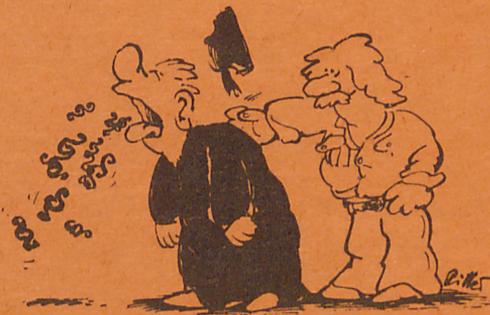


Kleine
Rechtsfibel

für unsere Aktionen

gegen die Rotstiftpolitik



Hessische Landesschülervertretung

Eine Vorbemerkung...

sollte man lesen, da sie hilft, das Folgende zu verstehen. Wenn Schüler was los machen, taucht immer die Frage auf: "Ist das denn erlaubt?" Von wohlwollenden und nicht-wohlwollenden Lehrern, aber auch von Schulleitern, Regierungspräsidenten und selbst dem Kultusminister wird diese Frage gestellt. Vor drei Jahren z.B. hat unser Oberkontrollmann (er war ja bekanntlich vorher auch Polizeipräsident von Kassel) einen eigenen Elternbrief verfaßt. Da ihm diesmal bestimmt etwas ähnliches einfällt, hier die wichtigsten Sätze aus dem Brief:

Liebe Eltern!

... Es ist meiner Ansicht nach sehr erfreulich, daß sich Schüler aktiv für Verbesserungen im Bildungswesen einsetzen. Ich bedauere jedoch die Mittel, derer sich die Verantwortlichen unter den Schülern oftmals bedienen. Es ist das legitime Recht der Schüler, für ihre Forderungen zu demonstrieren und in der Öffentlichkeit die Probleme im Schulbereich zu diskutieren. Dies kann jedoch nicht auf Kosten des Unterrichts selbst gehen. (...)

... Danach ist der "Schülerstreik" oder "Unterrichtsboykott" als organisiertes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht zu bezeichnen und stellt einen Verstoß gegen die Schulordnung und für die vollzeit- oder berufsschulpflichtigen Schüler darüberhinaus einen Verstoß gegen das Hessische Schulpflichtgesetz dar. (...)

... Ich halte es für meine Pflicht, Sie als

Eltern und Erziehungsberechtigte darauf aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Krollmann

(Brief vom 3. März 1977, Az IV b 2 - 819/130)

Anstatt 8. März 1977 kann man heute 7. Februar 1981 oder den Tag Eures Schülerstreiks etc. schreiben.

Das Problem ist: muß man sich das gefallen lassen? Im Grunde genommen nicht, denn auch in der Schule sind Rechtsfragen Machtfragen.

Wenn alle mitmachen, kann wenig oder garnichts passieren. Damals wurde auch kein Schüler disziplinarisch belangt. Und trotz vieler Drohungen wurde auch kein Schüler, der am letzten Aktionstag (2.12.80) den Unterricht boykottiert hatte, bestraft. Wenn alle mitmachen, stellen wir eine Macht dar, die stärker ist als Schulleiter und Kultusminister. Deshalb ist **wichtig**: Die Möglichkeiten und Rechte, die wir haben, sollten wir auch ausnutzen! So ist zwar ein Unterrichtsboykott verboten, erist aber auch das beste Mittel, unsere Forderungen durchzusetzen und die Schüler für eine aktive SV-Arbeit zu gewinnen. Und da uns erfahrungsgemäß die Schulverwaltung nicht anhaben kann, sollte man sich nicht von den leeren Drohungen abschrecken lassen.

Wenn trotzdem alles schief geht, wendet Euch an ein Anwaltsbüro oder einen Rechtsberater

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Wer gar nicht weiß, was er machen soll, wendet sich an die Landeschülervertretung.

Jetzt aber zu einzelnen Fragen:

Vollversammlungen und Teilnahme an Demonstrationen:

Wann eine Vollversammlung, wann eine SV-Sitzung, wann ein Unterrichtsboykott oder sonst was stattfindet und wie - das entscheiden die Schüler und ihre Vertretung alleine!

Also nicht irremachenlassen von Schulleitergenehmigungen etc., aber einen vernünftigen Schulleiter muß man sich auch nicht zum Feind machen.

Wie lange eine Vollversammlung oder eine andere SV-Veranstaltung dauert, ist nicht festgelegt. Eine Vollversammlung kann einen ganzen Vormittag dauern! Laßt Euch bei solchen Fragen nicht vom Schulleiter reinreden.

Die Teilnahme an einer Demonstration, die z.B. in einzelnen Städten oder von einzelnen Schulen als Vorbereitung in der Woche vor dem 7.2.81 durchgeführt werden, kann auch eine Vollversammlung sein. Der Brief an die Schulleitung müßte denn so aussehen (alle rechtlichen Argumente stehen darin!):

Sehr geehrter Herr/Frau... (Schulleiter)!

Nach § 8 der Verordnung über die SV
("Vertretung der Interessen der Schüler
... gegenüber der Öffentlichkeit") führt
die Schülerversammlung am.....

in/im.....

(wahlweise) - eine ordentliche/außer-
ordentliche Schülerversammlung¹⁾

- einen SV-Tag in Form ei-
nes Unterrichtsboykotts
mit Arbeitsgruppen

- eine Teilnahme an der
Schülerdemonstration um
...Uhr in.....

durch.

Hiermit melden wir die geplante Akti-
vität an, die am..... von der SV be-
schlossen wurde.

(Unterschrift eines SV-Vertreters)

¹⁾ Es handelt sich dabei um eine außeror-
dentliche Schülerversammlung, wenn an
Eurer Schule schon zwei - soviel stehen
 Euch zu - stattgefunden haben. Schüler-
versammlungen: §7 Abs. 2 der Verord-
nung über die SV vom 3.8.70 in der Fassung
vom 29.7.1976.

Blockiert die Schulleitung diesen demokratischen Beschluß, indem sie Euch die angemeldete Aktivität verbieten will oder verzögert, werden die entsprechenden Stunden bestreikt. Wie man einen Streik durchführt, steht im Kapitel "Aktions-Tips" in diesem Schulrundschreiben.

Aufruf zum Unterrichtsboykott:

Oft versuchen Schulleiter, sich einen einzelnen Schüler oder den Schulsprecher herauszugreifen, um ihn dann wegen Aufrufs zum Streik zu bestrafen. Doch davor muß man keine Angst haben, wenn man es dem Schulleiter nicht so einfach macht. Soll an Eurer Schule gestreikt werden, so sagt in einer Vollversammlung nicht: "Wir rufen zum Streik auf", sondern z.B.: "Viele Schüler haben sich entschlossen, den Unterricht zu boykottieren". Auf diese Weise muß dann ein Beschluß für einen Unterrichtsboykott herauskommen.

Auch hier gilt: Rechtsfragen sind Machtfragen. Durch einen Solidaritätsstreik kann man einen Schulleiter zwingen, eine Bestrafung einzelner Schüler zurückzunehmen. Nach einem Unterrichtsboykott ist die Stimmung für einen Solidaritätsstreik in der Regel gut.

Presseerklärung:

Eine Aktion, die nicht in die Öffentlichkeit kommt, ist nicht so wirksam. Deshalb sollte man zu jeder Aktion, die läuft, die Presse (Zeitung) einladen oder sie in einer Presseerklärung informieren. Ihr habt nach § 8 der Verordnung über die SV das Recht, solche Presseerklärungen ohne Genehmigung der Schulleitung herauszugeben. Nur ein Beschluß der SV muß dazu vorliegen. Zwar sollen Presseerklärungen im Vermittlungsausschuß diskutiert werden, aber sollen heißt nicht müssen. Denn es würde eine enorme Zeitverzögerung bedeuten, und wenn die Presseerklärung dann rauskommt, ist sie nicht mehr aktuell. Also: Presseerklärungen immer gleich wegschicken!



„Mein Sohn will Lehrer werden ...“



„Armes Schwein!“

SV-Stunde:

Jeder Klasse steht in der Woche eine SV-Stunde zu, in der Berufsschule (berufliche Teilzeitschule) in jedem Monat eine. Auf jeden Fall sollte man die SV-Stunden zur Vorbereitung des

7. Februars nutzen, indem auf dem Treffen der Klassensprecher beschlossen wird:

- über die Sparmaßnahmen der Landesregierung zu diskutieren und sich zu überlegen, was man dagegen machen kann,
- die Demonstration vorzubereiten mit Transparenten und Aktionen planen.

Es ist aber auch möglich, alle SV-Stunden des Monats für alle Klassen auf einen Tag zu legen, um dann was größeres zu machen (ähnlich Vollversammlung). Auf jeden Fall sollte in jeder SV-Stunde bis zum Februar die landesweite Aktionswoche gegen die Rotstiftpolitik angeschnitten werden. Dies gilt umso mehr noch für die Klassensprechertreffen.

